

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173), der §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in der Sitzung am 13. Mai 1991 folgende

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE MEHRZWECKHALLE

beschlossen:

I Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Edermünde betreibt die Mehrzweckhalle als "öffentliche Einrichtung" im Sinne des § 19 HGO.

Die Mehrzweckhalle dient der Edermünder Bevölkerung zur Pflege der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen.

Eine Nutzung durch auswärtige Veranstalter ist zulässig, soweit die Interessen der Edermünder Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden; nicht zulässig ist die Nutzung im Falle des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 4.

Die Halle wird den Interessengruppen nach den folgenden Bestimmungen zur Nutzung überlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Veranstaltungen der Gemeinde bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.

Die Halle und die zugehörigen Außenanlagen sind Allgemeingut und daher besonders schonend und pfleglich zu behandeln. Um sie vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genau einzuhalten.

Vor der Benutzung der Halle ist mit der Gemeinde ein schriftlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag abzuschließen. Eine Weitervermietung bzw. Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht für die Mehrzweckhalle übt der Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, aus. Dieser kann das Hausrecht auf einen Dritten übertragen.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Gemeindevorstand Nutzungsverbote aussprechen.

II - Nutzungen

§ 3 - Sportveranstaltungen

(1) Die Mehrzweckhalle wird den Edermünder Vereinen nach einem Belegungsplan an den Wochentagen Montag bis Freitag (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Durchführung des Trainings- bzw. Übungsbetriebes zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt aufgrund der Vereinsmeldungen jeweils für den Zeitraum eines Jahres. Die Gemeinde behält sich vor, die Halle von Fall zu

Fall auch an Wochentagen für einmalige Veranstaltungen anderweitig zu belegen. Die übenden Vereine sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dies soll möglichst 48 Stunden vorher geschehen.

- (2) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen kann die Halle den Vereinen jeweils auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig - grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin - beim Gemeindevorstand einzureichen ist, zur Durchführung von Wettkämpfen zur Verfügung gestellt werden. Weist ein Verein ein berechtigtes Interesse nach, so kann ihm im Falle der vollständigen Hallenbelegung von Montag bis Freitag im Ausnahmefall auch an Samstagen und Sonntagen der Trainingsbetrieb gestattet werden. Dies gilt nur, soweit die Halle nicht bereits anderweitig vergeben ist. Die Durchführung von Wettkämpfen oder Einzelveranstaltungen in sportlicher, kultureller oder gesellschaftlicher Art geht jedoch vor.
- (3) Die infolge des hohen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwandes angestrebte optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeiten bedingt, dass die Halle von mehreren Vereinen zeitgleich genutzt wird, soweit es die Sportart zulässt. Dies ist bei der Aufstellung des Jahresbelegungsplanes entsprechend zu berücksichtigen. Die intensive Nutzung der Sportübungsfläche bedingt, dass insgesamt mindestens 6 Personen am Übungsbetrieb beteiligt sind.
- (4) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein verantwortlicher, volljähriger Übungsleiter als Aufsichtsperson anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Ist kein Übungsleiter anwesend, darf die Halle nicht benutzt werden.
Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Hallenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Zu Beginn und Ende des Übungsbetriebes hat sie sich von dem Zustand der Halle zu überzeugen. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger auf jeden Fall dem Gemeindevorstand gegenüber namhaft zu machen.
Der Nutzer hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass beim Betrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (5) Bei Wettkämpfen hat der jeweilige Verein ausreichend Ordner einzusetzen, die für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.
- (6) Die genutzten Hallenteile, Geräte, Geräteräume und Sanitäreinrichtungen sind nach Durchführung des Trainings- bzw. Übungsbetriebes in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen bzw. die Geräte in die dafür vorgesehenen Räume einzubringen.
Festgestellte Mängel oder Schäden an den Räumen oder den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden haftet der Nutzerin vollem Umfang.
- (7) Die Wasch- und Duschräume dürfen nur von aktiven Teilnehmern benutzt werden.
- (8) Findet ein angemeldeter Übungsbetrieb oder eine andere Sportveranstaltung nicht statt, ist dies dem Gemeindevorstand, bei kurzfristigem Ausfall dem Hausmeister, unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Vereinseigene Geräte und Einrichtungen, auch Schränke, dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes in der Halle untergebracht werden.

Das Ausleihen von Geräten und Einrichtungsgegenständen ist ebenfalls nur mit Ge-

nehmung des Gemeindevorstandes zulässig.

- (10) Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt und wird im Falle der Zuwiderhandlung als mutwillige Beschädigung geahndet.
- (11) Es ist nicht gestattet, die Halle und die Nebenräume zu Reklamezwecken zu nutzen.
- (12) Der aufsichtsführende Übungsleiter hat nach Ende des Trainings- bzw. Übungsbetriebes sämtliche Energiequellen abzustellen und die Halle nach Verlassen zu verschließen, es sei denn, die nächstfolgende Gruppe ist bereits anwesend.
- (13) Bei Ausübung von Ballsportarten dürfen nur hallengeeignete Bälle des Fachhandels verwendet werden. Die Verwendung präparierter Bälle ist nicht gestattet. Bälle, die bei Spielen auf freien Feldplätzen verwendet werden, dürfen in der Mehrzweckhalle nicht benutzt werden.
- (14) Vor dem Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Flächen sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleieräumen zu wechseln und dort zu belassen. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe dürfen nicht als Straßenschuhe benutzt werden und müssen Sohlen haben, die sich nicht abreiben und nicht abfärben.

§ 4 - Kulturelle, gesellschaftliche oder sonstige Veranstaltungen

- (1) An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen steht die Halle grundsätzlich den Edermünder Vereinen und Verbänden zur Durchführung von sportlichen Wettkämpfen sowie bedeutenden kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Ist aufgrund der zu erwartenden Teilnehmerzahl eine Veranstaltung auch in einem der Dorfgemeinschaftshäuser durchzuführen, so sind diese vorrangig zu nutzen. Die Edermünder Vereine und Verbände oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen melden jeweils grundsätzlich bis zum 01.08. eines jeden Jahres für das Folgejahr ihre geplanten Veranstaltungen.
- (3) Die Edermünder Vereine und Verbände oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen melden jeweils grundsätzlich bis zum 01.08. eines jeden Jahres für das Folgejahr ihre geplanten Veranstaltungen.
- (4) Für die Terminvergabe ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend. Über die Zuweisung der Belegungstermine entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Die Bestimmungen in Teil II, insbesondere § 3 Abs. 4 - 12, sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Dekoration der Räumlichkeiten ist mit dem Gemeindevorstand abzustimmen; die verwendeten Stoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Für durch die Dekoration verursachte Schäden haftet der Veranstalter. Es ist nicht gestattet, Nägel, Stifte, Dübel o. ä. in die Türen, Wände, Decken, Fußböden oder andere Einrichtungsgegenstände einzubringen. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht bzw. Feuer ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, De-

korationen oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

Bei der für die Veranstaltung beantragten und aufgestellten Bestuhlung (evtl. einschl. Tischen) gemäß der genehmigten Bestuhlungspläne darf vom Veranstalter keine Veränderung vorgenommen werden. Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist der Hallenfußboden mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schutzbelag abzudecken. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen für die Hallenbereiche, in denen sich Zuschauer aufhalten.

- (1) Die Bestuhlung (evtl. einschl. Tischen), die Aufbringung eines Schutzbelages und das Abräumen nach Schluss der Veranstaltung hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Das Abräumen und die ordnungsgemäße Übergabe der Räume hat bis 11.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages zu geschehen. Auf § 10 wird Bezug genommen.
- (2) Das Auf- und Abbauen spezieller Einrichtungen (z.B. der beweglichen Bühne) ist besonders zu beantragen und erfolgt durch den Veranstalter unter Anweisung des Beauftragten der Gemeinde.
Die Trennvorrichtungen der Halle dürfen nur vom Hausmeister oder von ihm in den Mechanismus eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 5 - Benutzerbuch

Sämtliche Nutzungen der Halle sind von dem jeweils Verantwortlichen in das dafür vorgesehene Benutzerbuch einzutragen.

§ 6 - Nebenräume

Die Küche und der Gruppenraum mit Theke können nur in Verbindung mit einer Veranstaltung in der Halle genutzt werden. Das bewegliche Inventar der Küchen- und Theken-einrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden.

Beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach den von der Gemeinde festzusetzenden Preisen.

§ 7 - Verzehr

Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in allen dem Turn- und Sportbetrieb dienenden Räumen einschließlich der Umkleieräume untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 - Verkauf

Der Verkauf alkoholfreier und alkoholischer Getränke sowie die Abgabe von Speisen bedarf der Genehmigung. Ordnungsrechtliche Genehmigungen sind hiervon nicht berührt.

Der Verkauf darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Der Benutzer ist an den von der Gemeinde mit einem Getränkelieferanten abgeschlossenen Belieferungsvertrag gebunden. Dies wird ihm von der Gemeinde vor der Nutzung mitgeteilt. Werden anlässlich einer

Veranstaltung in der Mehrzweckhalle auch die angrenzenden Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses genutzt oder werden im Außenbereich der Halle oder des Gemein-

schaftshauses Zelte oder ähnliche Einrichtungen aufgestellt, so gilt die Bindung an den Belieferungsvertrag auch hierfür.

§ 9 - Zutritt

Es ist nicht gestattet, Tiere mit in das Gebäude zu nehmen.

§ 10 - Reinigung

*)

Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume sowie die dazugehörenden Einrichtungsgegenstände aufzuräumen, gründlich zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Dabei ist folgendes zu beachten: Fußböden einschl. Schutzbelag und Tische sind in jedem Fall feucht ab- bzw. aufzuwischen, mit Ausnahme des Sporthallenbelages. Dieser wird durch Bedienstete der Gemeinde auf Kosten des Benutzers gereinigt. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlich geleisteten Aufwand. Gebrauchte Gegenstände, wie beispielsweise Geschirr, Bestecke, Gläser etc. sind hygienisch einwandfrei zu reinigen. Letzteres gilt auch für die Kucheneinrichtung und die Thekenanlage.

Die Beseitigung von Abfällen aller Art geschieht durch den Benutzer auf seine Kosten. Es ist untersagt, Abfälle in der bzw. außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung über den Benutzungszeitraum hinaus zu lagern.

Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten des Benutzers entfernt.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Wer diese nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundsachenunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 - Haftungsverpflichtungen

*)

Der Benutzer stellt die Gemeinde Edermünde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Edermünde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Edermünde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Edermünde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

*) §§ 10 und 11 in der Fassung vom 12.12.1997

§ 12 - Schließungszeiten

- (1) Um einerseits innerhalb eines Jahres eine mehrmalige Grundreinigung zu ermöglichen und andererseits die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die aufsichtsführenden Personen zu gewährleisten, bleibt die Mehrzweckhalle während gewisser Zeitabschnitte geschlossen.
- (2) Die grundsätzlichen Schließungszeiten betragen
 - a) während der Osterferien = mindestens 2 Wochen
 - b) während der Sommerferien = mindestens 4 Wochen
 - c) während der Weihnachtsferien = mindestens 2 Wochen
- (3) Die jeweiligen Schließungszeiten werden den Nutzern mitgeteilt.
- (4) Ausnahmen von der Regelung in Absatz 2 sind zulässig. In derartigen Fällen ist die Benutzung der Mehrzweckhalle mit dem Gemeindevorstand zu vereinbaren, wobei weitestgehend auf die in Abs. 1 genannten Gründe Rücksicht zu nehmen ist.

§ 13 - Antragstellung

Mit Stellung des Antrages auf Benutzung der Halle erkennen die Vereine bzw. die Veranstalter die Bestimmungen dieser Ordnung als verbindlich an.

III Festsetzung von Gebühren

§ 14 - Gebühren, Erstattungen

*)

- (1) Von den Nutzern der Halle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren bzw. Erstattungsbeiträge erhoben.

Benutzungsgebühren

- | | |
|---|--|
| 1. Sportlicher Übungs- oder Trainingsbetrieb sowie Serienspiele und Wettkämpfe der örtlichen sporttreibenden Vereine (s. § 14 Abs. 2) | Pauschalbetrag von 51,00 EUR jährlich für jede im Belegungsplan zugewiesene wöchentliche Übungs- bzw. Trainingsstunde unabhängig von dem Umfang der Hallenteilinanspruchnahme |
| 2. Sonstige sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld (s. § 14 Abs. 2) | <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Örtliche Vereine, Verbände und sonstige Gruppen</u>
153,50 EUR je Veranstaltung bei Nutzung der gesamten Hallenfläche 102,50 EUR je Veranstaltung bei Nutzung von 2/3 der Hallenfläche 51,00 EUR je Veranstaltung bei Nutzung von 1/3 der Hallenfläche |

*) § 14 Abs. 1 in der Fassung vom 24.09.2001

3. Sonstige sportliche und kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld (s. § 14 Abs. 2)
- b) Sonstige auswärtige Nutzer
434,50 EUR je Veranstaltung unabhängig von dem Umfang der Hallenteilinanspruchnahme
- a) Örtliche Vereine, Verbände und sonstige Gruppen
frei
- b) Sonstige auswärtige Nutzer
102,50 EUR je Veranstaltung unabhängig von dem Umfang der Hallenteilinanspruchnahme
4. Politische Veranstaltungen der im Ort ansässigen Parteien und Gruppierungen
frei
5. Sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeld sowie Familien- und private Jubiläumsfeiern (s. § 14 Abs.2)
- a) Örtliche Vereine, Verbände und sonstige Gruppen
307,00 EUR je Veranstaltung bei Nutzung der gesamten Hallenfläche

204,50 EUR je Veranstaltung bei Nutzung von 2/3 der Hallenfläche

102,50 EUR je Veranstaltung bei Nutzung von 1/3 der Hallenfläche
- b) Sonstige auswärtige Nutzer
511,50 EUR je Veranstaltung unabhängig von dem Umfang der Hallenteilinanspruchnahme
6. Sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld (s. § 14 Abs. 2)
- a) Örtliche Vereine, Verbände und sonstige Gruppen
frei
- b) Sonstige auswärtige Nutzer
102,50 EUR je Veranstaltung unabhängig von dem Umfang der Hallenteilinanspruchnahme
7. Gewerbliche Veranstaltungen
- a) Edermünder Gewerbetreibende und sonstige Veranstalter
920,50 EUR je Veranstaltung bei Nutzung der gesamten Hallenfläche

613,50 EUR je Veranstaltung bei Nutzung von 2/3 oder 1/3 der Hallenfläche

*) § 14 Abs. 1 in der Fassung vom 24.09.2001

b) Auswärtige Gewerbetreibende und sonstige Veranstalter *)
1.534,00 EUR je Veranstaltung bei Nutzung der gesamten Hallenfläche

767,00 EUR je Veranstaltung bei Nutzung von 2/3 oder 1/3 der Hallenfläche

8. Betriebsbedingte Nebenkosten

a) Stromkosten werden auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs nach dem durch Zähler festgestellten Verbrauch z.Zt. mit 0,26 EUR pro kWh berechnet.

b) Bei Benutzung des Telefons werden z.Zt. je Einheit 0,26 EUR berechnet.

c) Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren werden nach den jeweils gültigen satzungsmäßigen Gebührensätzen berechnet. Der Verbrauch wird durch entsprechende Zähler ermittelt.

(2) Die Erzielung von Einnahmen durch Verlosung, Warenverkauf, Spendensammlungen oder ähnlichem (wirtschaftlicher Hintergrund) ist Eintrittsgeldern gleichzusetzen. Dies gilt nicht für Serienspiele und Wettkämpfe sporttreibender Vereine.

(3) Eine Ermäßigung oder der Erlaß der Gebühren bzw. der Erstattungsbeträge ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

(4) Die Gebühren bzw. Erstattungsbeträge werden sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Edermünde "Neues aus Edermünde" in Kraft.

Edermünde, 13. Mai 1991

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

gez. Becker
Bürgermeister

*) § 14 Abs. 1 in der Fassung vom 24.09.2001